

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2013 und folgende übertragen.

Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigelegt. Verpflichtungsermächtigungen werden für das PPP Vorhaben Sekundarschule Barleben ausgewiesen.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 KomHVO Doppik) verwendet.

4.5.3 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Gemeinde hat im Jahr 2010 eine umfassende Inventur durchgeführt. Die war erforderlich, weil das Anlagevermögen und die korrespondierenden Sonderposten zum 01.01.2011 neu bewertet werden mussten.

Die nächste planmäßige Inventur erfolgt in 2013.

Ausgehend von der Aktenlage kann festgestellt werden, dass eine permanente Buchinventur durchgeführt wurde.

4.6 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und Risikoanalyse).

Im HH-Jahr 2011 wurden Dienstanweisungen aktualisiert oder neu eingeführt.

DA Nr. 26 für die Finanzbuchhaltung vom 05.12.2011, gültig ab 01.01.2012

DA Nr. 24 Handvorschüsse und Zahlungen außerhalb der Gemeindekasse
(24.06.2011)

DA Nr. 6 Umgang mit Spenden (18.08.11)

DA Nr. 36 über das Erfassen der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Barleben (01.02.2011)

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nach unseren Feststellungen im HH-Jahr 2012 nicht vollumfänglich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes vorzunehmen. Die DA Nr. 26 für die Finanzbuchhaltung trat erst ab 2012 in Kraft.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde von Seiten der Verwaltung noch nicht aufgebaut.

Die Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements war nicht geregelt. Die Maßnahmen die über Dienstanweisungen und die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung dazu geregelt sind, werden als ausreichend eingeschätzt.

4.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und

außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Gemeinde Barleben wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt. Danach war die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, wenn der Vermögenswert 200,0 T€ übersteigt (vergleiche § 5 Abs. 8 c der Hauptsatzung vom 28.09.2005, i.d.F. der 3. Änderung vom 26.07.2011). Der Hauptausschuss ist zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50,0 T€ bis zu 200,0 T€.

Der Bürgermeister war somit für die Genehmigung aller weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, soweit sie den Betrag von 50,0 T€ nicht überstiegen haben (vergl. § 3 Abs. 3 m der Hauptsatzung).

Von Seiten des Fachdienstes Rechnungsprüfung wurde keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 105 KVG LSA eingehalten worden sind.

4.8 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO Doppik) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 KomHVO Doppik).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 18 KomHVO Doppik) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 KomHVO Doppik) auch die Übertragbarkeit (§ 19 KomHVO Doppik).

Hinweis: Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 19 Nr. 1 KomHVO können, abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Beschränkung, Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen grundsätzlich übertragen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Übertragbarkeit konkret erklärt wird. Ein entsprechender Übertragungsvermerk im Haushaltsplan ist hierfür die Voraussetzung.

Im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2012 wurden keine Übertragungsvermerke angebracht. Im Vorbericht wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Ansätze für

Aufwendungen und Auszahlungen nicht investiver Maßnahmen auf Antrag ins Folgejahr übertragen werden können.

Derartige Übertragungen wurden i.H.v. 908.326,33 € in das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen.

Die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar (§ 19 Abs. 2 KomHVO). Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Verwendungszweck verfügbar. Längstens jedoch 2 Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres indem der Vermögensgegenstand bzw. der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Voraussetzung ist auch hier eine entsprechende Entscheidung der Finanzverwaltung. Der Übertragungsantrag ergeht durch das zuständige Fachamt mit entsprechender Begründung des Sachverhaltes an den Fachbereich Finanzen zur Genehmigung.

Hier wurden, nach erfolgter Sachverhaltsprüfung, Mittel im Gesamtumfang von 6.014.752,16 € für Auszahlungen für Investitionstätigkeit genehmigt und übertragen.

Hinweis: Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 wurden die Übertragungen der Ermächtigung nicht geprüft.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. Juni 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit nach § 54 KomHVO- Doppik die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Barleben hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz in einem Umfang von 71.012,20 € zum Jahresabschluss 2012.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2012 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Barleben zum 31.12.2012.

Oschersleben, den 18. Juni 2018


Gallert
Fachdienstleiterin


Oelze
Technische Prüferin


Lindenblatt
Prüferin

6 Anlagen zum Prüfbericht

6.1. Vergabeprüfung

Tragende Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind der Wettbewerb, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und eine Transparenz des Vergabeverfahrens.

Nach diesen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber den Bieter mit dem besten Preis-Leitungs-Verhältnis zu ermitteln.

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sind hierfür Voraussetzung.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgte zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnachweises durch den FD Rechnungsprüfung vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann eingeschätzt werden, dass es zu keinen nachweislichen Verstößen gegen die Vergabegrundsätze des Landes bezogen auf das Hj. 2012 kam.

Einige der als Verwendungsnachweis geprüften Maßnahmen sind

- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
- Rastplatz „Am Anger“ – Elbe-Radweg
- Jersleber See - Gestaltung Infozentrum
- Mühlenhof Ebendorf Hauptgebäude
- sowie eine Vielzahl von realisierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde.

Ein Hinweis auf die Prüfung der wertintensivste Maßnahme – Neubau der Dreifeldsporthalle einschl. Verbinder - in den Hj. 2011 – 2013 wurde bereits im Bericht 2011 gegeben.

Eine DA zum Vergabewesen bzw. eine hausinterne Vergabeordnung mit speziellen Festlegungen für die Gemeinde Barleben existierte auch mit Gültigkeit für das Hj. 2012 **nicht**.

Umgestaltung Friedhof Meitzendorf

55300-096300

Proj. 9.3.5

Die Ausführung der Arbeiten am Friedhof begann bereits im Hj. 2011 mit Vermessungs- und Planungsleistungen und dem Abriss des alten Gebäudes bis hin zu Schlosser- und Mauerwerksarbeiten in 2013. Hier geprüft wurde die Umgestaltung der Außenanlagen auf dem Friedhof.

Zur Finanzierung der Maßnahme in 2012 stand ein Ansatz von 130,0 T€, ein Nachtrag i.H.v. 65,0 T€ sowie eine vorgetragene Ermächtigung i.H.v. 20.601,31 € zur Verfügung. Vom Gesamtbetrag 215.601,31 € wurden 211.065,85 € verausgabt. Der verbleibende Rest von 4.535,46 € wurde ins Folgejahr 2013 übertragen.

Für die Umgestaltung der Außenanlagen erfolgte die Angebotseinholung im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 9 Unternehmen.
Als wirtschaftlicher Bieter ging die Fa. TKL aus der Wertung hervor. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 111.490,80 € und wurde nach zustimmender Beschlussfassung gleichlautend am 23.05.12 schriftlich beauftragt.

Mit Datum vom 09.08.12 wurde eine Nachtragsvereinbarung i.H.v. 4.115,62 € geschlossen. Einem weiteren Nachtrag i.H.v. 719,89 € wurde am 21.09.12 unterschriftlich zugestimmt. Eine NT-Vereinbarung wurde nicht unterzeichnet.

Schlussgerechnet wurde am 22.01.2013 ein Betrag von 115.956,22 €. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich in den geprüften Positionen keine Beanstandungen.
Als Sicherheit für die GL wurde eine Bürgschaft i.H.v. 2.319,20 € hinterlegt.

Die Abnahme fand am 24.10.2012 mängelfrei statt. Die zeitnahe Aktivierung der AiB im Jahr 2013 kann bestätigt werden.

FFw-Gerätehaus Ebendorf

12600-961010

Proj. 6.2.3.1

Bereits im Hj. 2011 waren für den Umbau des Gerätehauses einschließlich eines Nachtrages 45,0 T€ veranschlagt. Verausgabt wurden hier nur die Kosten für die Baugenehmigung. Der Restbetrag von 44.620,62 € wurde ins Folgejahr 2012 übertragen. Des Weiteren wurde im Nachtrag ein Betrag von 28,0 T€ bereitgestellt.

Das Jahresergebnis 2012 betrug 65.599,41 €. Die ins Hj. 2013 vorgetragene Ermächtigung betrug 7.021,21 € und wurde i.H.v. 4.553,66 € für die erforderliche Schließenanlage verausgabt.

Die Baumaßnahme selbst kam 2012 zur Ausführung.

Erweiterter Rohbau

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bei einer Beteiligung von 4 Unternehmen. Im Ergebnis der Angebotsprüfung ging die Fa. IngTEC als wirtschaftlichster Bieter aus der Wertung hervor. Die geprüfte und beauftragte Angebotssumme betrug 58.202,45 €. Der erforderliche Vergabevermerk **fehlte** in den Unterlagen.

Mit Datum vom 10.05.2012 wurde eine Nachtragsvereinbarung i.H.v. 7.588,78 € geschlossen, welche die Auftragssumme auf 65.791,23 € erhöhte. Weitere NT-Angebote i.H.v. 404,41 € und 231,91 € wurden direkt auf dem Angebot schriftlich bestätigt und beauftragt.

Schlussgerechnet wurde am 14.08.2012 i.H.v. 57.164,08 €. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen. Geprüft wurden die Einheitspreise ebenso wie die nachgewiesenen Mengeneinheiten.

Als Sicherheit für die GL wurden 2.815,33 € auf Verwahr gebucht. Dieser Betrag kam gegen die Vorlage einer entsprechenden Bürgschaft zur Auszahlung.

Die Abnahme fand am 31.07.2012 statt. Festgestellte Mängel waren zu beseitigen.

Erweiterung/Erneuerung der Heizungsanlage

Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe wurden vier Unternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Termingerech lagen drei Angebote vor. Der wirtschaftlichste Bieter mit einer geprüften Angebotsendsumme von 12.189,88 € erhielt den Zuschlag. Gleichlautend erfolgte die schriftliche Beauftragung. Ein Vergabevermerk wurde gefertigt.

Schlussgerechnet wurde am 11.06.2012 ein Betrag von 13.274,90 €. Zur Rechnungslegung ergaben sich keine Feststellungen.

Hinsichtlich der in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Festlegung einen 3 %igen GL-Einbehalt zu tätigen wird folgender Hinweis gegeben. Der vereinbarte Einbehalt (rd. 390,00 €) wurde lt. einer Aktennotiz vergessen vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Hierzu ist festzustellen, dass derart kleine Beträge ohnehin als überflüssig anzusehen sind. Zum einen ist der AN ohnehin in der Gewährleistungszeit zur Beseitigung eventuell auftretender Mängel vertraglich verpflichtet und zum anderen dienen derart kleine Beträge kaum zur Mängelbeseitigung und stellen nur einen ungerechtfertigt erhöhten Verwaltungsaufwand dar.

Die Abnahme fand am 12.06.12 statt. Der festgestellte Mangel wurde termingerech beseitigt.

Elektroinstallation

Auch hier ging der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter mit einer Auftragssumme von 1.233,07 €.

Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Der von der Verwaltung dazu in einer Aktennotiz gegebenen Begründung kann nicht gefolgt werden. Die Tatsache, dass diese Firma die Errichterfirma ist, sich seit 10 Jahren um die Wartung kümmert und die angeführte „besondere Spezifikation der haustechnischen Anlage“ stellen keine ausreichende Begründung zur Umgehung des Wettbewerbs dar. Die Schlussfolgerung der Verwaltung aus den angeführten Gründen, dass eine andere Firma diese Leistungen nicht erbringen kann, ist falsch und unzulässig. Die Verfahrensweise wird beanstandet.

Aufgrund angefallener Zusatzleistungen wurde am 07.07.2012 ein Betrag von 2.013,19 € abgerechnet. Feststellungen ergaben sich keine.

Die Leistung wurde am 16.07.2012 abgenommen und festgestellte Mängel termingerech beseitigt.

Für die Veränderung der vorhandenen Schalter und Beleuchtungen erhielt die Firma am 19.10.2012 eine Folgeauftrag i.H.v. 1.945,85 €. Abgerechnet wurde am 18.12.2012 ohne Beanstandungen.

Weitere Leistungen, die im Zuge der Maßnahme erbracht wurden sind die Umrüstung des Schließsystems i.H.v. 4.738,88 € und die Baureinigung i.H.v. 661,16 €.

Planungsleistungen gemäß HOAI

Außenanlagen Friedhof Meitzendorf

Mit den erforderlichen Planungsleistungen wurde das Büro T. mit Datum vom 16.12.2012 schriftlich beauftragt. Zu erbringen waren die Grundleistungen der Freianlagen für die Leistungsphasen 4 – 9. Für die Nebenkosten wurde eine Pauschale von 5 v.H. vereinbart. Grundlage der Honorarberechnung war die Zone III, Mindestsatz und anrechenbare Kosten von 111.830,00 € netto.

Am 05.03.2013 erfolgte die Abrechnung der Honorarleistungen i.H.v. 16.440,54 €. Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen. Der Betrag der Lph. 9 wurde bis zum Ende der GL auf Verwahr gebucht.

Erweiterung FFW Ebendorf

Die Voraussetzungen für die Planungsleistungen wurden in einem Architektenvertrag für Gebäude am 28.03.2012 zwischen der Gemeinde und dem Büro P. vereinbart.

Zu erbringen waren die Lph. 8 – 9 mit 34 %. Berechnungsgrundlage war die Zone III, Mindestsatz und eine NK-Pauschale von 500,00 €.

Ausgehend von den zugrunde gelegten anrechenbaren Kosten ergab die Honorarberechnung keine Feststellungen.

6.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 03799360 gebucht. Der Bestand per 01.01.2012 betrug 139.344,76 €, Abgänge wurden i.H.v. 60.890,08 € verzeichnet, gleichzeitig wurden weitere Einbehalte i.H.v. 105.197,08 € getätigt. Somit ergab sich per 31.12.2012 ein neuer Bestand von 183.651,76 €.

Geführt werden, getrennt nach Hoch- und Tiefbau, korrekte Gesamtübersichten mit allen notwendigen Eintragungen durch eine Mitarbeiterin der Bauverwaltung in einem sehr übersichtlichen und ordentlichen Zustand. Hier aufgeführt sind die Bürgschaften ebenso wie die Geldeinbehalte aus Abschlags- bzw. Schlussrechnungen, sowie sonstige Einbehalte wie Grünpflege dgl. Aus der Übersicht sind alle notwendigen Angaben wie Datum, Firma, Bauvorhaben, Betrag, Bürgschafts-Nr., Ablaufdatum und Vermerk über die Rückgabe enthalten.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

Im Ergebnis der durchgeführten Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bauunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine gravierenden Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren (mit Ausnahme der Feststellungen zur Elektroinstallation), der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten Honorarleistungen der beteiligten Ingenieurbüros.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, überwiegend nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

6.3. Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012

AKTIVSEITE

	31.12.2012 (€)	01.01.2012 (€)
Anlagevermögen	112.880.174,01	107.341.241,40
Imma. Vermögensgegenstände	93.726,00	106.901,00
Sachanlagevermögen	101.854.427,59	96.161.805,72
Finanzanlagevermögen	10.932.020,42	11.072.534,68

Aus dem Anlagespiegel ist die Entwicklung des Anlagevermögens im Laufe des Jahres zu entnehmen, basierend auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Das Anlagevermögen besteht zu 90,2 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 9,6 % aus dem Finanzanlagevermögen. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind prozentual unerheblich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Bsp. Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme (ausgenommen Betriebssoftware).

Lizenzen/Software	<u>31.12.2012 (€)</u>	<u>01.01.2012 (€)</u>
	<u>93.726,00</u>	<u>106.901,00</u>

Der Bestand am Bilanzstichtag setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.12 (€)	Zugänge (€)	Abgänge (€)	AfA	31.12.2012
Lizenzen	93.618,00	29.403,57	0,00	36.904,57	86.117,00
DV-Software	13.283,00	0,00	0,00	5.674,00	7.609,00

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die von der Gemeinde erworbenen und durch die Gemeinde genutzten Lizenzen. Gleiches gilt für die Neuanschaffungen in 2012. Die Zugänge beruhen auf Neuanschaffungen sowie Erweiterungen vorhandener Lizenzen. Für bewegliche Vermögensgegenstände mit AK/HK von 150,00 € bis 1,0 T€ netto wurde ein Sammelposten gebildet. Für Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze erfolgt ein Einzelnachweis. Die vorgenommenen Abschreibungen beruhen auf den speziell für die Gemeinde festgelegten Nutzungsdauern und wurden stichprobenweise überprüft.

Sachanlagevermögen	<u>31.12.2012 (€)</u>	<u>01.01.2012 (€)</u>
	<u>101.854.427,59</u>	<u>96.161.805,72</u>

Das Sachanlagevermögen gliedert sich in:

	01.01.2012 (€)	Zugänge (€)	Abgänge (€)	AfA	31.12.2012 (€)
Unbebaute Grundstücke	4.733.053,02	547.197,42	232.139,24	0,00	5.048.111,20
Bebaute Grundstücke	41.894.360,21	6.685.471,95	219.495,32	1.178.767,70	47.181.569,14
Infrastrukturvermögen	41.764.312,42	1.674.182,06	69.591,61	1.584.054,83	41.784.848,04
Bauten auf fremden G+B	56.880,00	0,00	0,00	1.746,00	55.134,00
Kunstgegenstände	83.569,00	2.552,46	0,00	7.430,46	78.691,00
Maschinen, techn. Anlagen	632.345,00	179.965,07	21.581,91	113.170,16	677.558,00
BGA, Betriebsvorr.	2.482.183,24	977.419,09	19.447,82	409.844,03	3.030.311,48
Anlagen im Bau	4.515.102,83	10.111.073,58	10.627.971,68	0,00	3.998.204,73

Die Veränderungen in Form der Zu- und Abgänge wurden im Rahmen von Stichproben geprüft. Dies erfolgte durch Inaugenscheinnahme der Anlagelisten, der Zu- und Abganglisten sowie der Bewegungslisten der Anbu im Haushaltprogramm CIP. Des Weiteren erfolgte eine Stichprobenprüfung hinsichtlich der Abschreibungsdauern.